

für Fahrt und Frühstück ausgibt. Auch im nächsten Jahre, wenn er 6 Fr. bekommt, habe ich noch schwer zu tragen. Viel billiger wäre ich weggekommen, wenn er in die Aluminiumgußwerkstätte in unserer Vorstadt eingetreten wäre. Dort bekommt ein Lehrling im ersten Jahre 6 Goldmark wöchentlich, im zweiten Jahre 10 Goldmark, im dritten Jahre 15 Goldmark. Das ist das Doppelte der vorher genannten Zahlen. Und der Junge braucht dort kein teures Werkzeug. Solche Beihilfen zu bezahlen, sind wir nicht in der Lage, aber hinaufgehen müssen wir doch. Vor allem aber muß die Ausbildung vielseitig sein, damit der Lehrling deutlich den Unterschied zwischen sich und dem gleich-alterigen Ungelernten erkennt. —

La Fédération horlogère (Chaux-de-Fonds) Nr. 32: Die Auswanderung unserer Industrie. Die vielbesprochene und vielbeklagte Abwanderung der schweizerischen Uhrenindustrie ist von A. Masnata, dem ersten Sekretär des schweizerischen Industrieamtes, eingehend und sachlich erörtert worden. Es handelt sich keineswegs um eine neue Erscheinung. Schon 1765 wanderte die Stickereiindustrie aus St. Gallen nach Vorarlberg aus, 1767 wurde die erste Bijouteriefabrik in Pforzheim von zwei Schweizern gegründet, 1794 die Uhrenindustrie in Besançon. Auch die chemische Industrie wurde an die deutsche Grenze verpflanzt, und verschiedene Industriezweige siedelten sich in Oberitalien an. Die Ursachen waren Valutaspannung, Absperrmaßnahmen, besonders Schutzzölle, Erwachen des wirtschaftlichen Nationalismus usw. Diese Erscheinung zeigt sich in allen Industrieländern (so in Deutschland in der chemischen, elektrischen, Uhrenindustrie usw.). Der Grund, weshalb die schweizerische Uhrenindustrie diesen Vorgang mit ganz besonderer Besorgnis verfolgt, ist einmal das Streben, dem Lande eine Industrie zu erhalten, die, wie keine andere, eine Schulung der Arbeiter durch mehrere Menschenalter hindurch benötigt, zum andern die Annahme, daß mit dem Schwinden dieser Industrie auch der Jura sich entvölkern würde. Der Verfasser und sein Berichterstatter, P. D., sehen die Sache weniger düster an. Das Vorhandensein solcher Filialen bewirkt, daß in den abgesperrten Ländern die Erzeugnisse des Mutterhauses bekannt bleiben. Ferner ist es eine Erfahrungstatsache, daß diese Filialen wenigstens im Anfang nur wenige kurante Typen herstellen und die anderen von dem Mutterhause beziehen müssen, wodurch dessen Geschäft wieder belebt wird. —

Journal suisse d'horlogerie et de bijouterie (Neuenburg) Nr. 1: Der Einfluß der Rückerstifte

auf den Gang der Uhr. Diese Frage hat Jul. Großmann behandelt (Bd. 2, S. 131). Die sich ergebende Formel ist sehr unhandlich, und Lossier hat versucht, die Formel elementar abzuleiten, ist aber auf diesem Wege nur zu einer groben Annäherung gekommen (siehe Uebersetzung von Loeske, S. 43), wodurch die Zahlenwerte so weit von den wirklichen abweichen, daß sie nicht mehr zeigen, als was man auch ohne Rechnung sieht, nämlich daß die Uhr in den kleinen Schwingungen nachgeht, wenn die Spiralfeder im entspannten Zustande frei zwischen den Rückerstiften liegt und sich beim Arbeiten an einen dieser Stifte anlegt; und daß die Uhr in den kleinen Schwingungen vorgeht, wenn sie im Ruhezustand an einem der Stifte anliegt und sich beim Arbeiten löst. Herr Pellaton hat nun die Großmannsche Formel weiter behandelt. Zwar zeigt auch er keinen Weg zur elementaren Ableitung der Formel, aber es gelingt ihm, einen einfachen Ausdruck für den täglichen Fehler aufzustellen. — Elinvarspirale mit doppelter Unruh. P. Maillard Salin hat auf dem Chronometerkongreß in Paris über Versuche mit Elinvarspiralen berichtet. Benutzte man dazu eine unaufgeschnittene Elinvarunruh, so erhielt man in der Wärme ein Vorgehen von 30 Sekunden. Bei Invarunruh war das Vorgehen noch größer. Eine Stahlunruh ergab 6 Sekunden Vorgehen, während Messing 5 Sekunden Nachgehen ergab. Nun wurden zwei Unruhen, eine aus Stahl und eine aus Messing, aufgesetzt. Die Fehler glichen sich nahezu aus. Die feinere Regulierung erfolgt durch Beschweren des einen oder anderen Reifens mit Schrauben. — Faetso. Was ist das? Natürlich eine Abkürzung für einen sehr langen Namen, nämlich für Fédération des Sociétés des anciens élèves des écoles techniques de la Suisse occidentale (Vereinigung der ehemaligen Schüler technischer Schulen der Westschweiz). Diese Vereinigung, die seit mehr als 10 Jahren besteht, gewinnt immer mehr an Bedeutung, und Zeitschriften, die wie das Journal suisse sonst für Vereinsmeierei kein Verständnis haben, stellen der Vereinigung für ihre Berichte unbeschränkten Platz zur Verfügung. Was bietet die Faetso? Außer Stellenvermittlung und ähnlichen praktischen Dingen bietet sie vielseitige Anregungen. Auf ihren Wanderversammlungen werden Vorträge gehalten; ferner stellt sie Aufgaben aus Theorie und Praxis, deren beste Lösungen prämiert werden. Endlich regt sie zur Bearbeitung schwebender Fragen an. Also alles in allem eine äußerst nützliche Einrichtung, deren sinngemäße Uebersetzung auf deutsche Verhältnisse sicherlich Gewinn bringen würde.

Folnir.

Die Errichtung von Innungskrankenkassen

Jede Innung kann nach § 250, Abs. 1, RVO., für die ihr angehörenden Betriebe ihrer Mitglieder eine Innungskrankenkasse errichten. Die Kasse kann von einer freien oder von einer Zwangsinnung errichtet werden, nicht aber von einem Innungsausschuß, auch nicht von einem Innungsverbande. Ebenso wenig können mehrere Innungen eine gemeinsame Innungskrankenkasse errichten.

Ueber die Errichtung der Innungskrankenkasse wird gemäß § 93, Abs. 1, GO., beschlossen, wonach die Innungsversammlung über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder der Satzung dem Vorstand obliegt, zu beschließen hat. Dabei ist der Gesellenausschuß nach § 95, GO., in der Weise zu beteiligen, daß bei der Beratung und Beschlußfassung alle seine Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind. Nach § 251, Abs. 2, RVO., muß dann die Gemeindebehörde des Ortes, wo die Innung ihren Sitz hat, die Aufsichtsbehörde der Innung und die Handwerkskammer gehört werden. Der Antrag auf Genehmigung ist nach § 252, RVO., an das Versicherungsamt zu richten, in dessen Bezirk die Innungskrankenkasse künftig ihren Sitz haben soll. Der Vorsitzende des Versicherungsamtes gibt den beteiligten allgemeinen Ortskrankenkassen Gelegenheit zur Äußerung und legt den Antrag mit gutachtlicher Stellungnahme, die zweckmäßig vom Bezirksausschuß beschlossen wird, dem Oberversicherungsamte vor; dieses hat gemäß § 253, RVO., über die Errichtung zu entscheiden. Gegen seine Entscheidung, die vom Vorsitzenden allein zu treffen

ist, hat das Beschwerderecht an die oberste Verwaltungsbehörde (in Preußen an den Minister für Handel und Gewerbe) die Innung, wenn die Genehmigung versagt wird, und die beteiligte allgemeine Ortskrankenkasse, wenn die Genehmigung erteilt wird. Die Genehmigung der Innungskrankenkassen erfolgt nach freiem Ermessen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß das freie Ermessen ausgeschaltet ist in den Fällen, wo eine Innungskrankenkasse nicht errichtet werden darf. Hierüber bestimmt § 251, Abs. 1, RVO., folgendes: „Eine Innungskrankenkasse darf nur errichtet werden,

1. sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit allgemeiner Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nicht gefährdet (§ 242); dabei gilt eine Kasse nicht als gefährdet, wenn sie nach Errichtung der Innungskrankenkasse mehr als 1000 Mitglieder behält,
2. ihre satzungsgemäßen Leistungen denen der maßgebenden Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, und
3. ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist.“

Nach § 242, RVO., gilt eine allgemeine Ortskrankenkasse oder eine Landkrankenkasse insbesondere als gefährdet, wenn die Zahl der Mitglieder, die ihr bei Zulassung der Innungskrankenkasse verbleiben würden, nicht mindestens 250 erreicht. Die Vorschrift hat, wie das Wort „insbesondere“ erkennen läßt, nur eine Gefährdung im Auge, die unter allen Umständen angenommen werden muß. Es ist dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß bei einer höheren Mitgliederzahl aus anderen Gründen eine Gefährdung festgestellt